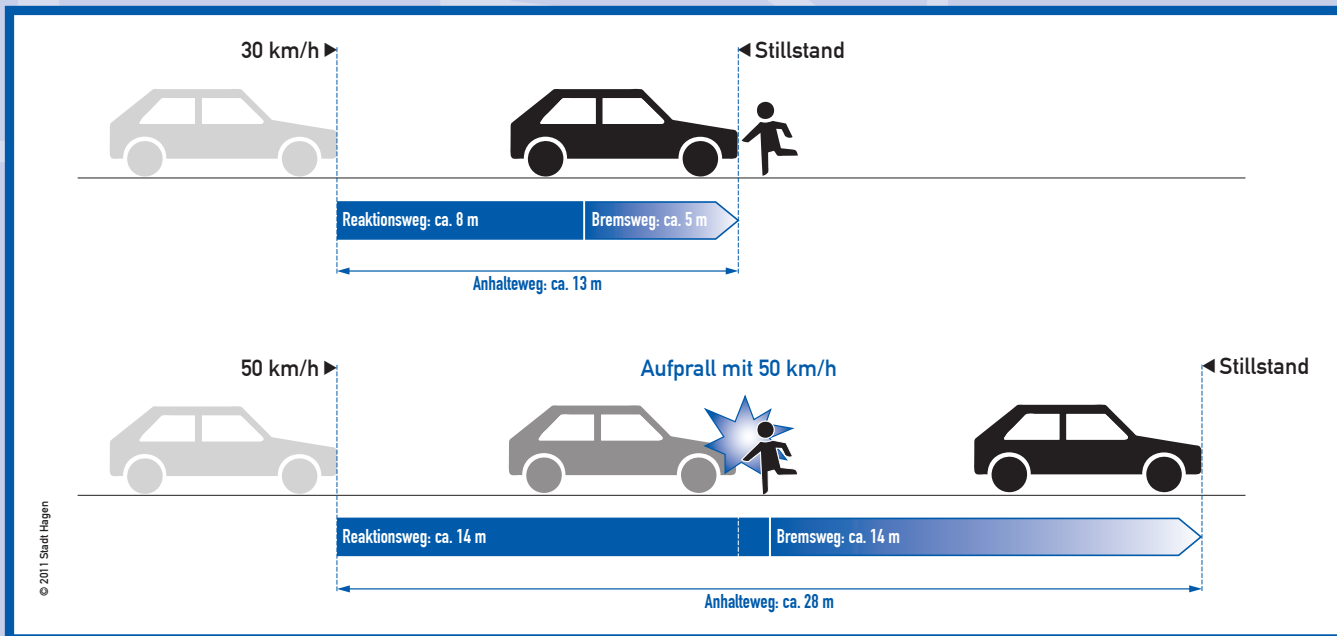


Hierzu ein kleines Beispiel:

Ein Fahrzeugführer bemerkt bei einer gefahrenen Geschwindigkeit von 30 km/h ein Kind, das zwischen parkenden Fahrzeugen auf die Fahrbahn läuft. Nach einer Vollbremsung bleibt er mit seinem Fahrzeug wenige Zentimeter vor dem Kind stehen. Die Wegstrecke, die er vom Erkennen der Gefahr bis zum Stillstand zurückgelegt hat, ist der Anhalteweg (bei 30 km/h ca. 13 m).

Dieser setzt sich zusammen aus dem Reaktionsweg, also der Strecke, die er in der Zeit vom Erkennen der Gefahr bis zum Einsetzen der Bremswirkung zurückgelegt hat (bei 30 km/h ca. 8 m) und dem Bremsweg (Einsetzen der Bremswirkung bis zum Stillstand, bei 30 km/h ca. 5 m).

Legt man bei dem gleichen Sachverhalt eine Geschwindigkeit von 50 km/h zu Grunde, beträgt der Reaktionsweg ca. 14 m. Es käme zu einer Kollision zwischen Fahrzeug und Kind mit einer unverminderten Geschwindigkeit von 50 km/h.



© 2011 Stadt Hagen

Merkblatt für Verkehrsteilnehmer



Fachbereich öffentliche Sicherheit, Verkehr,
Bürgerdienste und Personenstandswesen
– Geschwindigkeitsüberwachung –
Tel.: 02331 / 207-4878

Sehr geehrter Verkehrsteilnehmer!

Sie sind zu schnell gefahren und geblitzt worden, drohen Ihnen in der Regel, d. h. beim Fahren eines PKW bis 3,5 t ohne Anhänger und ohne Hinzutreten besonderer Umstände, die nachfolgend aufgeführten Konsequenzen. Treten besondere Umstände, wie z. B. die Schädigung von Personen oder Sachen ein oder handelt es sich um eine Wiederholungstat, so können auch härtere Sanktionen drohen.

Das weitere Verfahren:

Die zuständige Bußgeldstelle schickt ein Verwarnungsgeldangebot bzw. einen Anhörungsbogen an die Betroffenen. Damit ist zum einen der Rechtsweg eröffnet, zum anderen besteht die Möglichkeit, mit der Behörde Zweifelsfragen zu klären, die der Mitarbeiter vor Ort aus rechtlichen Gründen nicht beantworten darf.



Noch ein Hinweis zum Verwarnungsgeldangebot:

Der Gesetzgeber hat das Verwarnungsverfahren als Massenverfahren dem eigentlichen Bußgeldverfahren „vorgeschaltet“. Im Verwarnungsverfahren sollen die mit bis zum 35,- € zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten auf einfache und schnelle Art und Weise und ohne Zahlung einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr abgewickelt werden. Eine Verwarnung wird daher auch nur wirksam, wenn der Betroffene sie akzeptiert, also bezahlt, und zwar innerhalb von einer Frist von einer Woche. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Verwarnung als nicht angenommen und es beginnt das „eigentliche“ förmliche Bußgeldverfahren.

Wer mit der Verwarnung nicht einverstanden ist, kann dies der Bußgeldstelle mündlich oder schriftlich mitteilen. Ist der Einwand berechtigt, wird das Verfahren ggf. eingestellt; können die Einwände dagegen nicht berücksichtigt werden, wird ohne weitere Mitteilung der Behörde direkt ein Bußgeldbescheid erlassen. Zu dem eigentlichen Verwarnungsgeld kommen dann noch 20,- € Gebühren und die Auslagen für die Zustellung hinzu.

Geschwindigkeitsüberschreitung innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften:

Innerorts:

Überschreitung in km/h	Bußgeld Regelsatz	Fahrverbot	Punkte in Flensburg
bis 10 km/h	15,- €	–	–
11 - 15 km/h	25,- €	–	–
16 - 20 km/h	35,- €	–	–
21 - 25 km/h	80,- €	–	1 Punkt
26 - 30 km/h	100,- €	–	3 Punkte
31 - 40 km/h	160,- €	1 Monat	3 Punkte
41 - 50 km/h	200,- €	1 Monat	4 Punkte
51 - 60 km/h	280,- €	2 Monate	4 Punkte
61 - 70 km/h	480,- €	3 Monate	4 Punkte
über 70 km/h	680,- €	3 Monate	4 Punkte

Außerorts:

Überschreitung in km/h	Bußgeld Regelsatz	Fahrverbot	Punkte in Flensburg
bis 10 km/h	10,- €	–	–
11 - 15 km/h	20,- €	–	–
16 - 20 km/h	30,- €	–	–
21 - 25 km/h	70,- €	–	1 Punkt
26 - 30 km/h	80,- €	–	3 Punkte
31 - 40 km/h	120,- €	–	3 Punkte
41 - 50 km/h	160,- €	1 Monat	3 Punkte
51 - 60 km/h	240,- €	1 Monat	4 Punkte
61 - 70 km/h	440,- €	2 Monate	4 Punkte
über 70 km/h	600,- €	3 Monate	4 Punkte